

Bundesarbeitsgericht
Zehnter Senat

Urteil vom 19. Dezember 2018
- 10 AZR 232/18 -
ECLI:DE:BAG:2018:191218.U.10AZR232.18.0

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 30. August 2017
- 39 Ca 4578/17 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin-Brandenburg

Urteil vom 26. Januar 2018
- 2 Sa 1364/17 -

Entscheidungsstichwort:

Mehrarbeitszuschläge bei Teilzeitarbeit

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 10 AZR 231/18 -, ohne
Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 232/18

2 Sa 1364/17

Landesarbeitsgericht

Berlin-Brandenburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

19. Dezember 2018

URTEIL

Jatz, Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 2018 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Gallner, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Pulz und Pessinger sowie den ehrenamtlichen Richter Petri und die ehrenamtliche Richterin Rudolph für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Januar 2018 - 2 Sa 1364/17 - unter Zurückweisung der Revision im Übrigen teilweise aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 30. August 2017 - 39 Ca 4578/17 - unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen abgeändert, soweit die Beklagte zur Zahlung von 40,00 Euro netto verurteilt wurde. Insoweit wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 14 % und die Beklagte 86 % zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a Abs. 1 ZPO).

1

Gallner

Pulz

Pessinger

Petri

Ruldolph